

Voraussetzungen für Rücktritt ?

Beitrag von „Kühnemund“ vom 29. September 2006 um 15:54

Moin moin,

vorsicht mit dem neuen Händler. Denn Dein Vertragspartner, wenn es dann nacher einmal um die Rückabwicklung geht, ist ja nicht VM, sondern der Händler, der Dir den Dicken verkauft hat. Der wiederum wird dann die Hände in Unschuld waschen und darauf verweisen, dass Du ihm das Fahrzeug ja nicht mehr zur Mängelbeseitigung vorgestellt hast.

Ansonsten kommt es darauf an, ab wann Dir die Mängelbeseitigung nicht mehr zuzumuten ist oder ob sie fehlgeschlagen ist. Fehlgeschlagen ist sie, wenn der zweite Versuch erfolglos war (§ 440 Satz 2 BGB). Das gilt aber für einen konkreten Mangel. Wenn es mehrere verschiedene Mängel hintereinander sind, stellt sich die Frage, wann es Dir nicht mehr zuzumuten ist, das "Montagsauto" nochmals zum Händler zu karren. Das ist aber letztlich eine Beurteilungsfrage, die ein Gericht beantworten muß. Also im Ergebnis lieber auf die Kulanz des Händler hoffen und Kontakt zu VW halten.

Gruß Patrick